



BUNDESARBEITSKAMMER
 PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
 1040 WIEN
 T 01 501 65 0
 www.arbeiterkammer.at

Bundesministerium für
 Wirtschaft, Familie und Jugend
 Abteilung IV/1
 Schwarzenbergplatz 1
 1015 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fax	Datum
BMWfJ-	WP-GSt/He/Ni	Dorothea Herzele	DW 2295	DW 2532	23.02.2011
551.100/000					
3-IV/1/2011					

Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011) – Stellungnahme

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung oa Gesetzesentwurfes.

Mit der Novelle des Gaswirtschaftsgesetzes (GWG 2010) werden die EU-Vorschriften des Dritten Energie-Binnenmarktpaketes in Bezug auf Gas umgesetzt (Umsetzung der Richtlinie 2009/73/EG).

Positiv festzuhalten ist, dass im gegenständlichen Entwurf zum Gaswirtschaftsgesetz die grundsätzlichen Punkte der 3. Energiebinnenmarktrichtlinie umgesetzt werden. Die damit verbundene Stärkung der Rechte der KonsumentInnen wird von der BAK ausdrücklich begrüßt. Entsprechend den EU-rechtlichen Vorgaben sind die Fernleitungsnetzbetreiber – betroffen sind im Wesentlichen die bisherigen Transitleitungen – verpflichtet, eine Trennung der Versorgung und Erzeugung vom Netzbetrieb vorzunehmen (in Analogie zum Strombereich). Die Entflechtungsvorschriften der Verteilernetzbetreiber sind weit geringer.

Mit dem vorliegenden Entwurf wird auch ein neues Marktmodell im Gasbereich eingeführt – das sogenannte „Entry-Exit-Modell“: Aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben ist die Tarifierung im Fernleitungssystem (die derzeit entfernungsabhängig ist) abzuändern – zukünftig soll auf dem Bundesgebiet in jedem Marktgebiet nur eine Entry-Exit-Zone eingerichtet werden, sofern das Marktgebiet über eine Fernleitung verfügt. Die existierenden langfristigen Kapazitätsreservierungen für die Inlandsversorgung und den Transit sollten erhalten bleiben. Hierbei kommen dem Marktgebietsmanager, der den koordinierten Betrieb des Fernleitungsnetzes im Marktgebiet sicherzustellen hat, sowie dem Verteilernetzmanager, der die Schnittstelle zwischen Fernleitungs- und Verteilernetz verwaltet, zentrale Funktionen zu. Neu ist auch die Konzentration des Gashandels am virtuellen Handlungspunkt, an dem Gas nach der Einspeisung und vor der Ausspeisung innerhalb des Marktgebietes gehandelt werden kann. Da

Angesichts der Bedeutung dieser Institutionen für das Funktionieren des Gashandels und somit für die Versorgungssicherheit ist aus Sicht der BAK eine effektive öffentliche Aufsicht (durch das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend und die Regulierungsbehörde) dringend erforderlich. Ein neutraler Betrieb gewährleistet am besten einen diskriminierungsfreien Zugang aller MarktteilnehmerInnen sowie einen hohe Datensicherheit. Entsprechende Regelungen sind noch zu ergänzen.

Zu den einzelnen Bestimmungen nimmt die BAK wie folgt Stellung:

Zu den §§ 13, 17 und 68 – Benennungen des Marktgebietsmanagers, des Verteilergebietsmanagers und des Betreibers des Virtueller Handelspunktes

Der Marktgebietsmanager nimmt zentrale Aufgaben für das Funktionieren des Gasmarktes und somit der Versorgungssicherheit wahr, wie zB Koordination der Fernnetzbetreiber, Registrierung für Transport und Balancing, Betrieb einer Online-Plattform für das Angebot und den Handel mit Kapazitäten oder Sicherstellung des Zugangs zum virtuellen Handelspunkt. Damit erhält der Marktgebietsmanager auch Einblick in sensible Markt- und Unternehmensdaten. Der Marktgebietsmanager wird gemäß § 13 durch die Fernleitungsunternehmen – überwiegend im Eigentum der OMV stehend – benannt, wobei die Regulierungsbehörde dies zu genehmigen hat. In weiterer Folge benennt gemäß § 68 der Marktgebietsmanager den Betreiber des virtuellen Handelsplatzes. Der Verteilergebietsmanager, dem wiederum eine wichtige Koordinationsfunktion zwischen Verteilernetz und Fernleitungsnetz zukommt, wird gemäß § 17 im Marktgebiet Ost von der OMV-Gas benannt, im Marktgebiet Tirol von der TIGAS und im Marktgebiet Vorarlberg von der VEG. In Summe kommt es hier zu einer starken Konzentration wichtiger Entscheidungen auf Unternehmen, die über eine bedeutende Marktposition verfügen. Aus Sicht der BAK sollten diese Entscheidungen auf neutrale Stellen – wie das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend oder auf die Regulierungsbehörde – übertragen werden, wobei die Fernleitungsbetreiber miteinzubeziehen sind. Außerdem ist am Gasmarkt – der bisher schon durch hohe Marktkonzentrationsraten und eine relative Intransparenz gekennzeichnet ist – eine effiziente öffentliche Aufsicht erforderlich, um einen diskriminierungsfreien Zugang aller Marktteilnehmer sowie eine hohe Datensicherheit zu gewährleisten.

Zu § 28 Abs 3 lit 15 – Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen

Aus Sicht der BAK sind die im gegenständlichen Entwurf getroffenen Regelungen bei der Einhebung und Rückzahlung von Vorauszahlungen bzw Sicherheitsleistungen nicht ausreichend. Die vorgesehene Beschränkung der Höhe der einzufordernden Sicherheitsleistung auf einen Teilbetragsmonat findet sich nur im Zusammenhang mit § 124 (Versorger letzter Instanz), ebenso wie die verpflichtende Rückzahlung dieser Sicherheitsleistung, wenn dem Endkunden die letzten sechs Monate kein Zahlungsverzug entstand. Aufgrund der Erfahrungen aus der Beraterpraxis sieht es die BAK als dringend erforderlich an, eine Klarstellung dahingehend zu treffen, dass diese Regelungen für alle VerbraucherInnen gelten. Sicherheitsleistungen sollten grundsätzlich nur dann eingehoben werden dürfen, wenn die EndkundInnen auch tatsächlich bei ihrem Gasversorger Zahlungsrückstände aufweisen bzw aufwiesen. In der Praxis werden Sicherheitsleistungen auch in laufenden Lieferverträgen vorgeschrieben, wenn beispielsweise ein Schuldnerverfahren

aufgrund von Zahlungsrückständen bei Dritten eingeleitet wird. Damit wird in der Regel die angespannte finanzielle Situation weiter verschärft, obwohl der Endkunde beim Gasversorger keine Zahlungsrückstände hatte.

Auch die Regelung der Rückerstattung von Sicherheitsleistungen nach sechs Monaten, die beim Versorger letzter Instanz verpflichtend vorgesehen ist, sollte auf alle GaskundInnen im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG ausgeweitet werden. Die Erfahrung zeigt, dass Sicherheitsleistungen auch bei durchgehender fristgerechter Bezahlung über Jahre nicht aufgelöst werden.

Zu § 30 – Qualitätsstandards für die Netzdienstleistung für an das Netz angeschlossene Endverbraucher

In den Entschädigungs- und Erstattungsregelungen sollten auch jene Schäden aufgenommen werden, die zwischen dem Übergabepunkt und der Grundstücksgrenze anfallen, falls sie nicht von dem Endkunden selbst verursacht wurden, sondern zB im Zuge von Baumaßnahmen im Bereich einer Straße auftreten. Das Abwälzen der gesamten Kosten auf die EndkundInnen ist in diesen Fällen grob benachteiligend.

Zu § 31 – Netzzugang im Fernleitungsnetz

Die Regelung in Absatz 4, wonach Industriekunden nur dann an ein Fernleitungsnetz angeschlossen werden dürfen, wenn sie nachweislich nicht an das entsprechende Verteilnetz angeschlossen werden, wird von der BAK begrüßt. Damit wird verhindert, dass einzelne Industriekunden Kostenvorteile zu Lasten der VerbraucherInnen lukrieren. Diese VerbraucherInnen wären aufgrund der Kostenüberwälzung mit höheren Netzkosten konfrontiert.

Zu § 40 – Anspruch auf Übertragung von Kapazitäten

Damit das sogenannte „Rucksackprinzip“ funktioniert, ist es aus Sicht der BAK erforderlich, dass im Falle des Versorgerwechsels die bisher für die Versorgung des Kunden gebuchten Einspeisekapazitäten beim Kunden verbleiben und nicht – wie in § 40 Abs 1 vorgesehen – auf den neuen Versorger übergehen. Damit könnten auch Markteintrittsbarrieren für neue Anbieter vermieden werden.

Zu § 77 Abs 4 – Ab- bzw Auslesung der Zählereinrichtungen

Der gegenständliche Entwurf sieht vor, dass – wie bisher – zumindest alle drei Jahre die Ab- bzw Auslesung durch den Netzbetreiber selbst zu erfolgen hat. Die bisherigen Erfahrungen aus KonsumentInnen-Beschwerden zeigen, dass der tatsächliche Verbrauch oft falsch (zu niedrig) geschätzt wird und somit zu niedrige Teilbeträge in Rechnung gestellt werden. Nachforderungen über drei Jahre können Haushalte vor massive finanzielle Probleme stellen, ja sogar existenzbedrohend werden. Daher sollte das Intervall der verpflichtenden Ablesung durch den Netzbetreiber auf zwei Jahre gesenkt werden.

§ 78 – Preisregulierung für Nebengebühren der Netzbetreiber

Die Hauptbetroffenen von Nebengebühren – wie zB Mahnspesen – sind vor allem einkommensschwache Personen. **Eine Regelung dieser Nebengebühren stellt daher eine der Hauptforderungen der BAK dar.** Der gegenständliche Entwurf enthält diesbezüglich eine Regelung im Sinne der BAK: Die Regulierungsbehörde hat in einer Verordnung Preise in

angemessener Höhe – also Fixpreise – festzulegen, wobei sie hierbei auch die soziale Verträglichkeit zu berücksichtigen hat.

§ 128 – Intelligente Messgeräte

Grundsätzlich ist die BAK nicht davon überzeugt, dass die Einführung von intelligenten Messgeräten tatsächlich einen Mehrwert für die KonsumentInnen mit sich bringt. Daher ist für die BAK für die flächendeckende Einführung derartiger Geräte jedenfalls Grundvoraussetzung, dass eine Kosten-Nutzen-Analyse ein positives Ergebnis für die gesamte Mehrwertkette nachweist. Eine Kosten-Nutzen-Analyse durchzuführen und unabhängig von deren Ergebnissen per Verordnung die flächendeckende Einführung zu beschließen, wie es derzeit § 128 vorsieht – wird diesem Anspruch nicht gerecht. Ein gesellschaftlicher Konsens wird so auch nur schwer herstellbar sein, insbesondere bei einseitiger Überwälzung der Kosten für diese Geräte auf die Haushalte.

Aus diesem Grund muss aus Sicht der BAK in § 128 Abs 1 folgende Klarstellung erfolgen: „Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend kann ..., wenn die Stellungnahme der Vertreter des Konsumentenschutzes positiv ausfällt und auf Basis der Kosten-Nutzen-Analyse die volkswirtschaftlichen Vorteile überwiegen. Dies hat nach Anhörung... auszustatten.“

Weiters sollten die näheren Umstände der Studienvergabe gesetzlich geregelt werden. Dies betrifft insbesondere die Frage, wer die Studie zur Kosten-Nutzen-Analyse in Auftrag gibt, wobei hier vor allem auf Unabhängigkeit zu achten ist. Weiters müssen die Parameter für eine derartige Kosten-Nutzen-Analyse vorab festgelegt werden, wobei vor allem ein Vergleich der Mehrkosten durch die Installation mit der Verbesserung der Technologie bei den vorhandenen konventionellen Stromzählern vorgenommen werden sollte, um den allfälligen Mehrwert der flächendeckenden Einführung von intelligenten Zählern feststellen zu können. Weiters sind effiziente Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes auszuarbeiten.

Schließlich sollte ergänzend in § 128 festgehalten werden, dass trotz Ferndatenerfassung eine Verbrauchsablesung am Gerät selbst möglich sein muss und nicht ein Internetanschluss oder sonstige technische Einrichtungen erforderlich sind, um den VerbraucherInnen eine Ablesung zu ermöglichen.

In Verbindung mit § 77 Abs 1 (Entgelt für Messleistungen) sowie § 79 Abs 1 letzter Absatz (Anerkennung der Kosten der Implementierung neuer Technologien in den Entgelten) ist transparent darzustellen, wer die Kosten der Einführung und des Betriebes von intelligenten Messgeräten trägt, und dass diese jedenfalls nicht einseitig auf die KonsumentInnen überwälzt werden bzw die KonsumentInnen nicht mit Mehrkosten konfrontiert werden.

§ 118 – Kombinationsnetzbetreiber

Die Intention der Gasbinnenmarkttrichtlinie zielt auf eine effektive Trennung zwischen Verteilernetz und Fernleitungsnetz ab. § 118 des vorliegenden Entwurfes entspricht dem Grunde nach der bisherigen Regelung des § 7 Abs 2 GWG, wonach Unternehmen, die gleichzeitig Netze für die Übertragung von Strom, Gas und sonstigen leitungsgebundenen Sektoren betreiben, durch die Regulierungsbehörde genehmigt werden können. Weiters wird in § 7 Abs 4 festgelegt, dass Abs 2 nur auf integrierte Erdgasunternehmen mit weniger als 50.000

Sektoren betreiben, durch die Regulierungsbehörde genehmigt werden können. Weiters wird in § 7 Abs 4 festgelegt, dass Abs 2 nur auf integrierte Erdgasunternehmen mit weniger als 50.000 KundInnen Anwendung findet bzw auf Unternehmen, die eine Fernleitung betreiben. In § 118 des gegenständlichen Entwurfes fehlt diese Einschränkung, daher sollte diesbezüglich eine analoge Ergänzung erfolgen. Die BAK spricht sich grundsätzlich gegen eine überschießende Auslegung der Entflechtungsvorschriften aus. Weit zweckmäßiger ist es, die gemäß der 3. Energiebinnenmarkttrichtlinie vorgesehenen Entflechtungsmaßnahmen ausreichend lange wirken zu lassen und erst danach zu entscheiden, ob neue Eingriffe tatsächlich notwendig sind.

§ 164 – Festsetzung von Geldbußen durch das Kartellgericht

Begrüßt wird, dass das Kartellgericht für die Verhängung von Geldbußen zuständig ist. Allerdings ist der gegenständliche Entwurf aus unserer Sicht um verfahrensrechtliche Regelungen zu ergänzen. Jedenfalls ist klarzustellen, dass der Instanzenzug an das Kartellobergericht zulässig ist.

Entsprechend sollte § 164 ergänzt werden wie folgt:

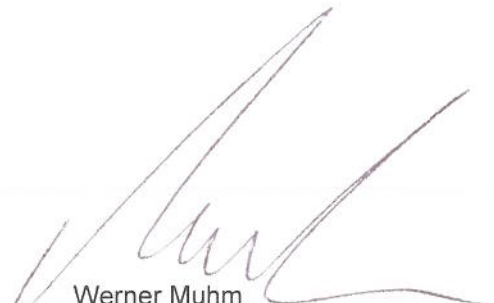
§ 104 Abs 4 (neu): „Beschlüsse des Kartellgerichtes können mit Rekurs beim Kartellobergericht angefochten werden.“

Weiters ergibt sich aus den Erfahrungen der BAK im Kartellverfahren, dass die Bemessungsregel des § 30 Kartellgesetzes (Schwere und Dauer, Bereicherung, Grad des Verschuldens, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit) zur Bestimmung des Ausmaßes der Geldbuße als unzureichend empfunden wird, sodass immer wieder Analogien zum allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches (StGB) und des Verwaltungsstrafverfahrens vorgenommen werden müssen. Im Sinne einer Verfahrensgarantie sollten daher besser im GWG selbst genaue Kriterien für die Bemessung der Geldbuße aufgestellt werden. Insbesondere die im Allgemeinen Teil des StGB normierten Bestimmungen über Anstiftung, Beteiligung, Strafminderung bzw besondere Erschwerungsgründe (zB Wiederholungstäter) sollten klar für das Bußgeldverfahren präzisiert werden. Der Bußgeldantrag sollte auch die Voraussetzungen einer strafrechtlichen Anklageschrift erfüllen.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel
Präsident



Werner Muhm
Direktor